S 38 KA 35/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	I. Steht die durch eine Vertragsärztin/einen Vertragsarzt anzustellende Ärztin/Arzt, zu deren/dessen (Vertragsärztin/Vertragsarzt) Gunsten die Auswahlentscheidung nach Entsperrung des Planungsbereiches erfolgte, aus welchen Gründen auch immer nicht mehr zur Verfügung, erledigt sich das Auswahlverfahren. II. Die Zulassungsablehnung/en des/der Mitbewerber teilen das Schicksal der positiven Zulassungsentscheidung. Eine kombinierte Anfechtungs-und Verpflichtungsklage von abgelehnten Mitkonkurrenten nach § 54 SGG ist daher unzulässig.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 KA 35/21
Datum	23.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Klage wird sowohl im Hauptantrag, als auch im Hilfsantrag zurÃ¼ckgewiesen.

II. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens einschlieÃlich der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 8.

III. Es wird festgestellt, dass die Hinzuziehung des ProzessbevollmÃ¤chtigten der Beigeladenen zu 8 notwendig war.

T a t b e s t a n d :

Nach Teilentsperrung fÃ¼r einen hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag im Planungsbereich Landkreis K-Stadt fÃ¼r die Facharztgruppe der Urologen im Planungsbereich Landkreis K-Stadt (Beschluss des Landesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen in Bayern vom 13.12.2019) bewarb sich M. (KlÃ¤ger), der bereits einen hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag in F. (LKr Cham) besitzt, fÃ¼r einen hÃ¤lftigen Vertragsarztsitz am Standort L1-Stadt. Weitere Bewerber waren E. (Beigeladene zu 8.), die einen Antrag auf Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung von R. als angestellter Arzt mit 20 Wochenstunden am Standort R2-Stadt stellte, sowie B. auf Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung von O. mit 20 Wochenstunden am Standort Neutraubling. Der Zulassungsausschuss prÃ¼fte unter BerÃ¼cksichtigung verschiedener Auswahlkriterien die AntrÃ¤ge der Bewerber und gelangte bei AbwÃ¤gung dieser Kriterien zu dem Ergebnis, es sei dem Antrag von E. auf Anstellung von R. stattzugeben. Die weiteren AntrÃ¤ge wurden abgelehnt. Der Zulassungsausschuss habe dem Kriterium der rÃ¤umlichen Wahl des Vertragsarztsitzes im Hinblick auf eine bestmÃ¶gliche urologische Versorgung im Landkreis R3-Stadt am meisten Bedeutung beigemessen. Aus regionalen Gesichtspunkten habe der Zulassungsausschuss den grÃ¶Ãeren Bedarf fÃ¼r einen weiteren halben Vertragsarztsitz in R2-Stadt gesehen. WÃ¤hrend B. sein Begehren nicht mehr weiter verfolgte, lieÃ M. durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten gegen die Ablehnung seines Antrags Widerspruch zum Berufungsausschuss einlegen.

Ãber diesen entschied der Berufungsausschuss in seiner Sitzung vom 12.11.2020. Er bestÃ¤tigte die vorausgegangene Entscheidung des Zulassungsausschusses und kam zu dem Ergebnis, der Widerspruch sei unbegrÃ¼ndet. Es sei eine Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern gemÃ¤Ã Â§ 26 Abs. 4 Nr 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen vorzunehmen. Die Auswahlkriterien seien zum einen nicht abschlieÃend, zum anderen gebe es kein vorgegebenes RangverhÃ¤ltnis unter den Kriterien (BSG, Urteil vom 20.03.2013, B 6 KA 19/12 R). Was die berufliche Eignung betreffe, verfÃ¼ge der KlÃ¤ger zwar Ã¼ber mehrere Zusatzqualifikationen. Die Zusatzweiterbildung â medikamentÃ¶se Tumortherapieâ, die der KlÃ¤ger vorweisen kÃ¶nne, sei aber keine erforderliche Voraussetzung zur praktischen DurchfÃ¼hrung der onkologischen Therapie oder zur Betreuung onkologischer Patienten, auch wenn diese âtiefer in die medikamentÃ¶se Tumortherapie eintaucheâ. Im Ãbrigen sei bei dem anzustellenden R. der Beigeladenen zu 8 zu berÃ¼cksichtigen, dass dieser in naher Zukunft ebenfalls Ã¼ber diese Zusatzweiterbildung verfÃ¼gen werde. Es gehe daher nur um eine Formalie. Zur Zusatzqualifikation âÃrztliches QualitÃ¤tsmanagementâ fÃ¼hrte der Beklagte aus, diese sei ohne groÃe

Bedeutung, da nicht ersichtlich sei, welche signifikante Verbesserung diese fÃ¼r den urologischen Versorgungsbedarf bringen sollte. Was die Zusatzqualifikation â□□RÃ¶ntgendiagnostik Harntraktâ□□ betreffe, so habe der KlÃ¤ger hierzu nicht vorgetragen, dass er Ã¼berhaupt RÃ¶ntgengerÃ¤te am geplanten Standort vorhalte. Schlie□lich sei hinsichtlich des Vortrages des KlÃ¤gers zur â□□psychosomatischen Grundversorgungâ□□ darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um eine Zusatzweiterbildung handle, sondern eine entsprechende Genehmigung lediglich zur AusfÃ¼hrung und Abrechnung von Ma□nahmen der â□□psychosomatischen Grundversorgungâ□□ berechtige.

Als Ergebnis sei daher festzuhalten, dass der KlÃ¤ger und der von der Beigeladenen zu 8 anzustellende R. in gleicher Weise beruflich geeignet seien.

Die PrÃ¼fung des Kriteriums â□□Approbationsalterâ□□ ergebe, dass beide Bewerber lÃ¤nger als fÃ¼nf Jahre approbiert seien und deshalb ein Vorteil fÃ¼r einen der Bewerber nicht auszumachen sei. Einzurã¤umen sei allerdings, dass die Dauer der bisherigen Ã¤rztlichen TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger spreche. Auch sei der KlÃ¤ger lÃ¤nger auf der Warteliste eingetragen. Dem letztgenannten Kriterium messe der Berufungsausschuss aber keinen Vorrang bei. Der Berufungsausschuss fÃ¼hrte aus, seines Erachtens sprÃ¤chen die Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang der Versorgung eher fÃ¼r den KlÃ¤ger. Hinsichtlich der Versorgungsgesichtspunkte sei von einer Gleichwertigkeit beider Bewerber auszugehen.

Ausschlaggebend fÃ¼r die konkrete, hier zu treffende Auswahlentscheidung sei fÃ¼r den Berufungsausschuss das Kriterium â□□BestmÃ¶gliche Versorgung im Hinblick auf die rÃ¤umliche Wahl des Vertragsarztsitzesâ□□. In L1-Stadt, dem vom KlÃ¤ger genannten Standort sei zwar kein Urologe zugelassen. Die Gemeinde grenze aber unmittelbar nordwestlich an die Stadt R3-Stadt an mit einer Entfernung von lediglich etwa 4 km (Luftlinie) vom Stadtzentrum. WÃ¤hrenddessen liege R2-Stadt, der Standort der Beigeladenen zu 8, im nÃ¶rdlichen Teil des Landkreises, etwa 12 km Luftlinie nÃ¶rdlich vom Stadtzentrum R1-Stadt entfernt. Bei dem Planungsbereich Stadt R1-Stadt handle es sich um eine Region des Typs 1, welcher stark mitversorgend sei. Die Stadt R1-Stadt sei ein Knotenpunkt.

Das Kriterium der â□□rÃ¤umlichen Wahlâ□□ habe nach Auffassung des Berufungsausschusses den hÃ¶chsten Stellenwert. Der Standort L1-Stadt trage zur Versorgungsverbesserung des Landkreises kaum etwas bei. Soweit die Kriterien fÃ¼r den KlÃ¤ger sprÃ¤chen, seien diese lediglich marginaler Art.

In seiner KlagebegrÃ¼ndung wies der Prozessbevollmã¤chtigte des KlÃ¤gers zunÃ¤chst auf verschiedene VerÃ¤nderungen bei der Beigeladenen zu 8, aber auch beim KlÃ¤ger hin. So bestehe bei der Beigeladenen zu 8 seit Anfang 2022 eine BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft mit einer zunÃ¤chst angestellten Ã□rztin. Anstellungsgenehmigungen seien aber der Gemeinschaftspraxis und nicht den einzelnen Gesellschaftern zu erteilen. R. sei zunÃ¤chst am C. Krankenhaus in R1-Stadt tÃ¤tig gewesen. Ab 14.09.2022 sei er im Besitz einer eigenen Zulassung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung in S-Stadt. Der KlÃ¤ger habe fÃ¼r den Standort

L1-Stadt eine Filialgenehmigung gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 3 der Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte (Ã rzte-ZV) ab dem 24.02.2021 erhalten. FÃ¼r eine solche Genehmigung spielten zwar bedarfsplanerische Gesichtspunkte keine Rolle. Trotzdem sei von einer qualitativen und quantitativen Versorgungsverbesserung am Standort L1-Stadt auszugehen

Der Bescheid des Berufungsausschusses sei rechtswidrig. Denn es liege ein Ermessensfehlgebrauch im Sinne einer pflichtwidrigen ErmessensausÃ¼bung in Bezug auf die Bewertung und AbwÃ¤gung der Auswahlkriterien vor. FÃ¼r den KlÃ¤ger sprÃ¤chen alle Auswahlkriterien, auch die rÃ¤umliche Wahl des Vertragsarztsitzes. Insbesondere Pendler und die ohnehin im Durchschnitt schon verrenteten Patienten erreichten in deutlich grÃ¶Ã erer Zahl einfacher L1-Stadt als R2-Stadt. Wegen der FÃ¼hrung der BundesstraÃen sei L1-Stadt besser angeschlossen als R2-Stadt. Der Umstand, dass der KlÃ¤ger eine Filialgenehmigung erhalten habe, stelle ein Indiz fÃ¼r einen Versorgungsbedarf in L1-Stadt dar. Letztendlich lasse sich der Punktsieg des KlÃ¤gers nicht rechtskonform in ein Unterliegen umwandeln.

Der Anstellungsantrag der Beigeladenen zu 8 sei erledigt, da R. nicht mehr zur VerfÃ¼gung stehe. Entgegen der Auffassung des Beklagten habe keine erneute Ausschreibung stattzufinden. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus dem vom Berufungsausschuss zitierten Urteil des Bundessozialgerichts vom 05.11.2003. Somit sei nur ein Bewerber, nÃ¤mlich der KlÃ¤ger Ã¼brig. Nachdem die Sachentscheidungsvoraussetzungen des Â§ 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfÃ¼llt seien und die Geeignetheit des KlÃ¤gers umfassend festgestellt worden sei, sei diesem die Zulassung fÃ¼r einen hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag in L1-Stadt zu erteilen.

Zur KlagebegrÃ¼ndung Ã¤uÃerte sich auch die beigeladene KassenÃ¤rztliche Vereinigung (KVB). Sie machte darauf aufmerksam, fÃ¼r die Filialgenehmigung sei es irrelevant, ob ein Versorgungsbedarf vorhanden sei. Bei der Beigeladenen zu 8 bestehe mittlerweile eine BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft. Auf die Behauptung der KlÃ¤gerseite eingehend, eine Anstellung sei nur durch die Gemeinschaftspraxis, nicht aber durch einen einzelnen Arzt mÃ¶glich, machte die KVB darauf aufmerksam, auch eine Anstellung bei einem Vertragsarzt sei mÃ¶glich, wenn der andere Vertragsarzt zustimme. Im Ã brigen seien Ermessensfehler bei dem Beschluss des Berufungsausschusses nicht ersichtlich.

In seiner Replik Ã¤uÃerte der Beklagte die Rechtsansicht, es sei der entsperrte hÃ¤lftige Vertragsarztsitz erneut auszuschreiben, wenn der anzustellende Arzt nicht mehr zur VerfÃ¼gung stehe (BSG, Urteil vom 05.11.2003, B 6 KA 11/03 R).

Der ProzessbevollmÃ¤chtigter der Beigeladenen zu 8 Ã¤uÃerte sich in seiner Stellungnahme zu den Auswahlkriterien, insbesondere zur rÃ¤umlichen Wahl des Vertragsarztsitzes. Danach sei L1-Stadt ein Appendix zur Stadt R3-Stadt, in der im Bereich der Urologie eine Ã berversorgung in HÃ¶he von 187 % bestehe. Auch wÃ¼rden die Fallzahlen in der Filialpraxis des KlÃ¤gers (L1-Stadt) bestritten. Dagegen habe die Patientenzahl in der Praxis inÂ R2-Stadt deutlich zugenommen

(Quartal 1/22: 1.155). Damit liege die Patientenzahl deutlich Ã¼ber dem Durchschnitt der Fachgruppe der Urologen. MaÃgeblicher Zeitpunkt der Entscheidung sei der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung. Er kÃ¼ndigte an, die Beigeladene zu 8 werde einen Antrag auf Nachbesetzung der Anstellungsgenehmigung stellen und die Angestelltenstelle neu besetzen, sobald die Entscheidung des Berufungsausschusses in Bestandskraft erwachsen sei.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20.10.2022 wurde die Sach-und Rechtslage mit den Beteiligten erÃ¶rtert. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers fÃ¼hrte aus, es gebe in L1-Stadt eine positive Entwicklung, wie anhand der Fallzahlen dort ersichtlich sei. Im Bescheid, betreffend die Filialgenehmigung werde auch ausgefÃ¼hrt, die Filiale sei zur Deckung des Versorgungsbedarfs notwendig. Was die BegÃ¼nstigte (Beigeladene zu 8) betreffe, sei eine Anstellung nicht mehr von deren Willen getragen.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen zu 8 fÃ¼hrte aus, er halte die Entscheidung des Beklagten fÃ¼r richtig. Denn der Standort L1-Stadt sei mit der Stadt R3-Stadt eng verbunden. Die Stadt R3-Stadt versorge diesen Standort mit. Der anzustellende Arzt, R. habe sich mittlerweile anderweitig orientiert. Er sei Familienvater und habe nicht weiter zuwarten kÃ¶nnen. Dies habe damit zu tun, dass sich das Verfahren lange hingezogen habe, auch wegen des Suspensiveffektes. Im Ãbrigen habe die KlÃ¤gerseite eineinhalb Jahre keine KlagebegrÃ¼ndung abgegeben. E. habe sich um eine Sicherstellungsassistentin umgesehen. Es sei nicht rechtens, durch ein VerzÃ¶gern einen Vorteil zu generieren. Eine nochmalige Ausschreibung habe zu unterbleiben.

Die mÃ¼ndliche Verhandlung am 20.10.2022 wurde vertagt, weil ein Schriftsatz des Berufungsausschusses offenbar nicht dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der Beigeladenen zu 8 zugestellt wurde. Diesem wurde daher Stellungnahmefrist eingerÃ¤umt. In seiner Stellungnahme betonte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen zu 8, durch den Wegfall des genehmigten angestellten Arztes R. sei die Drittanfechtungsklage unzulÃ¤ssig geworden. Abgesehen davon habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Zulassung. Denn der Standort L1-Stadt des KlÃ¤gers sei nicht besonders geeignet und nicht zentral liegend fÃ¼r die Versorgung der LandkreisbevÃ¶lkerung. Die vom KlÃ¤ger betriebene Filialpraxis in L1-Stadt, betrieben seit dem zweiten Quartal 2021, sei anders â als der KlÃ¤ger behaupte- samstags nur fÃ¼r NotfÃ¤lle (Praxisschild) geÃ¶ffnet. Auch seien die Fallzahlen unterdurchschnittlich. Nach 1,5 Jahren TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in seiner Filiale gebe es lediglich 66 Patienten pro Monat im Jahresdurchschnitt. Dies stelle keine wirklich substanzielle Verbesserung der Versorgung dar. Dagegen versorge die Praxis der Beigeladenen zu 8 Ã¼ber 1.250 GKV-Patienten pro Quartal. Die Ermessensentscheidung des Beklagten sei richtig gewesen. Eine erneute Ausschreibung sei nicht vorzunehmen. Denn es gehe um eine vakant gewordene Anstellungsgenehmigung, die ohne Ausschreibung gemÃ¤Ã Â§ 103 Abs. 4b, Satz 5, Â§ 95 Abs. 9 Satz 1 SGB V nachzubesetzen sei.

Im Anschluss daran wies der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers darauf hin, der anzustellende R. habe bereits ab April 2021, also wenige Wochen nach

Klageerhebung vom 11.02.2021 nicht mehr fÃ¼r die beantragte BeschÃ¤ftigung zur VerfÃ¼gung gestanden. Im Ãbrigen sei eine Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (Az B 6 KA 11/03 R) nicht mÃ¶glich. Denn dieser Entscheidung habe eine Nachbesetzungsentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 103 Abs. 3a, 4 und 6 SGB V zugrunde gelegen. Â§ 103 SGB V komme daher nicht zur Anwendung. Es habe fÃ¼r die vom Beklagten zu treffende Zulassungsentscheidung weder einer PraxisfortfÃ¼hrung, noch eines positiven Votums irgendeines Verfahrensbeteiligten bedurft. Vielmehr sei im Fall des Â§ 26 Bedarfsplanungs- Richtlinie eine Teilentsperrung ausreichend. Bleibe im Laufe des Verfahrens nur einer der Bewerber Ã¼brig, so erledige sich zwar die Auswahl, nicht aber die Zulassungsentscheidung. FÃ¼r diese lÃ¤gen vorliegend alle Voraussetzungen zugunsten des KlÃ¤gers vor.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 22.11.2022 stellte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers die AntrÃ¤ge in der Fassung des Schriftsatzes vom 07.10.2022 (vorausgegangene AntrÃ¤ge im Schriftsatz vom 18.05.2022). Danach wurden folgende AntrÃ¤ge gestellt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 12.11.2020 (Az X) wird aufgehoben.
2. Der KlÃ¤ger wird fÃ¼r den Vertragsarztsitz R4-StraÃe, L1-Stadt, mit hÃ¤lftigem Versorgungsauftrag zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen.
3. Hilfsweise wird beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 12.11.2020 (Az X) aufzuheben und die Angelegenheit zur Neuverhandlung an den Beklagten zurÃ¼ckzuverweisen.
4. Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wird festgestellt.

Die Vertreterin der Beklagten beantragte, die Klage abzuweisen.

Der Vertreter der Beigeladenen zu 1 stellte keinen Antrag.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen zu 8 beantragte, die Klage abzuweisen. AuÃerdem beantragte er, festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig war.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war die Beklagtenakte. Im Ãbrigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, sowie die Sitzungsniederschriften vom 20.10.2022 und 22.11.2022 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zum Sozialgericht MÃ¼nchen eingelegte Klage â es handelt sich um eine Anfechtungs-und Verpflichtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 SGG â ist bereits als unzulÃ¤ssig anzusehen, sodass eine materiellrechtliche PrÃ¼fung obsolet ist. Ebenfalls unzulÃ¤ssig ist die hilfsweise erhobene Verbescheidungsklage. Somit ist eine gerichtliche Entscheidung darÃ¼ber, ob die Auswahlentscheidung des Berufungsausschusses rechtmÃ¤Ãig oder rechtswidrig war, nicht zu treffen. Es

kann dahinstehen, ob, wie von der KlÃ¤gerseite vertreten â ein Ermessensfehlgebrauch vorliegt. Im Ãbrigen hÃ¤tte das Gericht nur eingeschrÃ¤nkt Ãberprüfungsmöglichkeiten.

Festzustellen ist allerdings, dass der Beklagte bei der von ihm zu treffenden Auswahlentscheidung die gesetzlichen Auswahlkriterien (Â§ 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie) angewandt hat und anhand dieser die einzelnen Bewerbungen Ã¼berprÃ¼ft und bewertet wurden. Wie der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil vom 20.03.2013, Az B 6 KA 19/12 R) zu entnehmen ist, gibt es keine festgelegte Rangfolge unter den einzelnen Auswahlkriterien. Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Rangfolge durch die Zulassungsgremien festgelegt wird, vorausgesetzt, hierfÃ¼r bestehen sachlich-einleuchtende GrÃ¼nde. Unter den Auswahlkriterien gibt es allerdings solche, denen grundsÃ¤tzlich eine hÃ¶here Relevanz im Rahmen der Auswahlentscheidung zuzubilligen ist. So wird generell das Kriterium âEintragung auf der Warteliste" nur dann den Ausschlag geben kÃ¶nnen, wenn die Bewerber, was die sonstigen Kriterien betrifft, annÃ¤hernd gleichauf sind. Jedenfalls ist das Auswahlkriterium âBestmÃ¶gliche Versorgung im Hinblick auf die rÃ¤umliche Wahl des Vertragsarztsitzes", auf das der Beklagte seine Entscheidung stÃ¼tzt, ein solches mit einer besonderen Wertigkeit.

Auch spielt keine Rolle, wie sich die Fallzahlen in der Filialpraxis des KlÃ¤gers bzw. die Fallzahlen der Beigeladenen zu 8 in R2-Stadt entwickelt haben; dies allein schon deshalb nicht, weil auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist (BSG, Urteil vom 15.05.2019, Aktenzeichen B 6 KA 5/18 R).

AusdrÃ¼cklich ist auch darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des hier streitgegenstÃ¤ndlichen Verfahrens auch nicht ist, ob die Beigeladene zu 8 Anspruch auf Nachbesetzung der Anstellungsgenehmigung hat.

Wie bereits ausgefÃ¼hrt, ist die Klage als unzulÃ¤ssig anzusehen. Zu Recht weist der Beklagte auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 05.11.2003, Az B 6 KA 11/03 R) hin. Gegenstand des dortigen Verfahrens war eine Nachfolgezulassung nach Â§ 103 Abs. 4 SGB V nach erfolgter Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes, um den sich mehrere Ãrzte bewarben, wobei der von den Zulassungsgremien begÃ¼nstigte Bewerber nachtrÃ¤glich auf seine Zulassung verzichtete. Das Bundessozialgericht fÃ¼hrte aus, in diesem Fall sei das Nachbesetzungsverfahren â vorbehaltlich einer eventuellen Neuausschreibung erledigt. Die Zulassung des begÃ¼nstigten Bewerbers kÃ¶nne nicht mehr aufgehoben werden, weil sie keine Wirkung mehr entfalte. Die Entscheidung des Berufungsausschusses enthalte auch nicht mehrere Entscheidungen, sodass von einer einheitlichen Entscheidung auszugehen sei. Deshalb teile die Zulassungsablehnung das Schicksal der positiven Zulassungsentscheidung.

Nach Auffassung des Gerichts ist diese Entscheidung des Bundessozialgerichts, auch wenn sie sich auf eine Nachfolgezulassung bezieht, auf das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren anwendbar. Denn in beiden FÃ¤llen, im gesperrten Bereich nach Â§ 103 Abs. 4 SGB V oder nach (Teil-) Entsperrung nach Â§

26 Abs. 4 Nr 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie, findet eine Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern statt. Diese Auswahlentscheidung ist nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen unter BerÃ¼cksichtigung derselben Auswahlkriterien zu treffen, wie sie in Â§ 103 Abs. 4 S. 5 SGB V (Nachfolgezulassung) bzw. in Â§ 26 Abs. 4 Nr 3 Bedarfsplanungs-Richtlinien enthalten sind. Allein der Unterschied, dass bei einer Nachfolgezulassung nach Â§ 103 Abs. 3a SGB V in gesperrten Gebieten eine Entscheidung des Landesausschusses nicht vorausgeht, rechtfertigt nicht eine andere Sichtweise. Deshalb gelten die vom Bundessozialgericht in der genannten Entscheidung (BSG aaO) aufgezeigten Gesichtspunkte auch fÃ¼r das Auswahlverfahren nach (Teil-) Entsperrung. Die Rechtsauffassung der KlÃ¤gerseite, nÃ¤mlich, dass, bleibe im Laufe des Verfahrens nur einer der Bewerber Ã¼brig, so erledige sich zwar die Auswahl, nicht aber die Zulassungsentscheidung, ist nicht zu teilen. Das hÃ¤tte nÃ¤mlich zur Folge, dass ursprÃ¼ngliche Mitkonkurrenten, die vor dem Hintergrund, dass sie eine Anfechtung nicht als aussichtsreich ansahen und deshalb die ablehnende Entscheidung ihnen gegenÃ¼ber bestandskrÃ¤ftig werden lieÃen, es hinnehmen mÃ¼ssten, dass ein zunÃ¤chst aussichtsloser Bewerber als einziger Ã¼brig bliebe und ihm die Zulassung zu erteilen wÃ¤re. Im Prinzip wÃ¼rde das darauf hinauslaufen, alle im Auswahlverfahren unterlegenden Bewerber zu nÃ¶tigen, Rechtsmittel einzulegen, nur um ihre Rechtsposition bei Verzicht des begÃ¼nstigten Bewerbers zu wahren. Dies kann, wie das Bundessozialgericht ausgefÃ¼hrt hat, nicht Sinn der gerichtlichen Ãberprüfbarkeit von Verwaltungsakten mit Drittwirkung sein. Dem wird nur eine Betrachtungsweise gerecht, die als Gegenstand der Auswahl der Zulassungsgremien allein die Entscheidung sieht, einen bestimmten Arzt zuzulassen bzw. eine Anstellungsgenehmigung zu erteilen.

Auch bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern nach (Teil-) Entsperrung hat der abgelehnte Bewerber um einen Vertragsarztsitz keine Rechtsposition inne, die vergleichbar wÃ¤re mit der eines unterlegenen BeschÃ¤ftigten im Ã¶ffentlichen Dienst, der sich um ein Ã¶ffentliches Amt beworben hatte (Art. 33 Abs. 2 GG).

Aus den genannten GrÃ¼nden war die Klage sowohl im Hauptantrag, als auch im Hilfsantrag zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 VwGO.

Â

Erstellt am: 18.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024